

Ermittlungsakten bei Rapporten gegen unbekannte Täterschaft

In folgenden Fällen unterbleibt die Übermittlung der Ermittlungsakten der Zuger Polizei an die Staatsanwaltschaft und die Akten sind bei der Zuger Polizei abzulegen, wenn aus Sicht der Polizei zu weiteren Verfahrensschritten der Staatsanwaltschaft offensichtlich kein Anlass besteht und keine Zwangsmassnahmen oder andere formalisierte Ermittlungshandlungen durchgeführt worden sind (Art. 307 Abs. 4 lit. a und b StPO):

- Das polizeiliche Ermittlungsverfahren wegen eines reinen Übertretungsverfahrens oder bei Vermögensdelikten (allenfalls verbunden mit Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung) und Straftaten gegen das Strassenverkehrsgesetz führt zu keiner Ermittlung der Täterschaft, so dass die polizeilichen Ermittlungen mangels bekannter Täterschaft bzw. Unmöglichkeit der Ausschreibung einer solchen mittels Fahndungsinstrumenten einzustellen sind.
- Cyberdelikte: Der Polizeirapport bei Strafanzeigen im Bereich Cyber gegen unbekannte Täterschaft mit einem Deliktsbetrag unter 10'000 Franken wird in der Regel nicht an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Ausnahmen: Verdacht Täterschaft in der Schweiz (z.B. Money Mules) oder unbekannter oder neuartiger Modus operandi (z.B. neues Phänomen).